

Merkblatt für die Vorstandsänderung

Ist ein Verein in das Vereinsregister eingetragen, **müssen** folgende Änderungen des vertretungsberechtigten Vorstandes (in der Satzung auch Vorstand nach § 26 BGB genannt) zur Eintragung angemeldet werden:

1. Jede **Neuwahl** des vertretungsberechtigten (=eingetragenen) Vorstandes (z.B. nach Ende der Amtszeit des bisherigen Vorstands)
2. Jedes **Ausscheiden** eines eingetragenen Vorstandsmitglieds (z.B. durch Rücktritt - auch vor Ablauf der regulären Amtszeit- oder Tod)

Die Anmeldung (= Antrag auf Eintragung der eingetretenen bzw. beschlossenen Änderung/en) muss in **öffentlich beglaubigter Form** (= Unterschriftsbeglaubigung nur durch einen Notar oder Grundbuchratschreiber), durch die neuen Mitglieder des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB erfolgen. Hierbei müssen so viele Personen anmelden, wie in der Satzung die vertretungsberechtigte Anzahl festgelegt wurde; (z.B. kann ein einzelvertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied die Anmeldung allein unterzeichnen; sind dagegen zwei gemeinsam vertretungsberechtigt, müssen auch zwei Personen anmelden. Ist keine Regelung in der Satzung enthalten, muss die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anmelden).

Andere Änderungen als oben genannt, insbesondere die **Wiederwahl eines eingetragenen Vorstandsmitglieds**, sollten formlos dem Registergericht mitgeteilt werden. Hierbei reicht die Übersendung einer Kopie des Protokolls der Wiederwahl aus.

Anlagen zur Anmeldung:

- bei einer Vorstandsneuwahl:
eine Kopie des Wahlprotokolls mit der Angabe, ob der bzw. die Gewählte die Wahl angenommen hat.

Inhalt des Protokolls:

Aus der Sicht des Registergerichts müssen die Protokolle bzw. Beschlüsse folgende Angaben enthalten:

- Ort, Tag und Stunde der Versammlung
- Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
- Die Zahl der erschienenen Mitglieder
- Die Feststellung, dass bzw. ob die Versammlung satzungsgemäß einberufen worden ist
- Die Tagesordnung und die Angabe, dass bzw. ob sie bei der Einberufung mitgeteilt wurde
- Die Feststellung der Beschlussfähigkeit der Versammlung, (falls die Satzung dazu eine Bestimmung enthält)
- Die gestellten Anträge, die gefassten Beschlüsse und die Wahlen
- Die Art der Abstimmung (Akklamation, schriftlich)
- dazu jeweils die **Abstimmungsergebnisse ziffernmäßig genau** (Ja- und Nein- Stimmen, Stimmenenthaltung und ungültige Stimmen)
- im Fall von Wahlen die gewählten Vorstandsmitglieder entweder im Protokoll oder in der Anmeldung (s.o.) mit Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum und Wohnort bzw. Adresse
- die Unterschrift derjenigen Personen, die nach der Satzung die Protokolle bzw. Beschlüsse der Mitgliederversammlung unterzeichnen sollen.

Wichtiger Hinweis:

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Mitglieder des Vorstandes die gesetzliche Verpflichtung haben alle Veränderung im vertretungsberechtigten Vorstand zum Vereinsregister anzumelden.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Registergericht zur Einleitung eines Zwangsgeldverfahrens (§ 78 BGB) - **Zwangsgeld bis zu 1.000,-- EUR** - gegen den Vorstand des Vereins persönlich verpflichtet ist, wenn die erforderliche Anmeldung nicht getätigt wird